ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. März 1980

zur Genehmigung bestimmter von der französischen Interventionsstelle im Jahr 1979 durchgeführter Rindfleischtransporte

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(80/353/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2788/72 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 des Rates vom 10. November 1970 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 496/78 (4), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 1, Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 können die Transportausgaben für Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen in bestimmten Fällen vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, erstattet werden.

Mit Artikel 9 Absatz 1 und Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2226/78 der Kommission (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2650/79 (6), sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1978 die Bedingungen für die Finanzierung der Transporte von Interventionsrindfleisch geändert worden.

Die Französische Republik hat der Kommission die Gründe mitgeteilt, aus denen die Transporte innerhalb Frankreichs von rund 14 327 Tonnen nicht entbeintem Rindfleisch, das von ihrer Interventionsstelle übernommen worden ist, im Jahr 1979 notwendig wurden, und hat um Genehmigung dieser Transporte ersucht.

Die Französische Republik ist durch die Entscheidung 79/836/EWG (7) ermächtigt worden, eine Menge von 10 000 Tonnen nicht entbeintem Rindfleisch in anderen Mitgliedstaaten einzulagern.

Frankreich hat aufgrund dieser Entscheidung der Kommission die Gründe mitgeteilt, weshalb die Transporte von rund 2 037 Tonnen nicht entbeintem Rindfleisch, das von seiner Interventionsstelle übernommen worden ist, im Jahr 1979 durchgeführt werden mußten, und hat um Genehmigung dieser Transporte ersucht.

Die angeführten Gründe rechtfertigen die Genehmigung dieser Transporte.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe h) der Verordnung (EWG) Nr. 2305/70 werden die im Jahr 1979 durchgeführten Transporte folgender von der französischen Interventionsstelle übernommener Rindfleischmengen genehmigt :

— innerhalb Frankreichs : rund 14 327 Tonnen entbeintes Rindfleisch,

— nach anderen Mitgliedstaaten : rund 2 037 Tonnen nicht entbeintes Rindfleisch.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 7. März 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 295 vom 30. 12. 1972, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 249 vom 17. 11. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1978, S. 5.
(5) ABl. Nr. L 261 vom 26. 9. 1978, S. 5.
(6) ABl. Nr. L 304 vom 30. 4. 1979, S. 9.
(7) ABl. Nr. L 257 vom 12. 10. 1979, S. 45.